

nehmen dürfte. Ich glaube, es ist nicht begründet, aber dem würde vorgebeugt durch das Gesetz, und da auch einige andere gesetzliche Bestimmungen in dieser §. sich finden, so dürfte es nicht unzweckmäßig sein, dies mit ins Gesetz aufzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht weiter über den Gegenstand gesprochen wird, so erlaube ich mir die Frage an die Kammer zu richten, ob sie die von der Deputation neu vorgeschlagene §. 10 annehmen wolle? — Wird gegen 7 Stimmen angenommen.

Zu §. 13, welche die erste Kammer unverändert angenommen hat, beschloß die zweite Kammer folgende unveränderte Fassung:

„Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Der Zeitpunkt, von welchem an gerechnet dasselbe für die einzelnen Landestheile in Wirksamkeit tritt, wird von den Kreisdirectionen bestimmt und bekannt gemacht werden.“

Die Deputation empfiehlt jetzt den Beitritt.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer die §. in vorbemerakter Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

II. Die Ausführungsverordnung betreffend, so hat zu §. I derselben die erste Kammer nichts erinnert.

Die zweite Kammer hat folgende Bemerkung gemacht:

Da nach der in dieser §. enthaltenen Bestimmung die Bildung der Todtenschaubezirke auf den Grund der von den Amtshauptmannschaften zu erstattenden gutachtlichen Berichte erfolgen soll, so sei es angemessen, daß denselben zur Pflicht gemacht werde, sich vorher darüber mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen, wodurch auch einige der folgenden Paragraphen, namentlich §. 5 eine Abänderung erleiden würden.

Jetzt sagt die Deputation, daß die Erinnerung der Sache angemessen erscheine, und daher beizutreten sein werde. —

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch die Kammer dem beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 4 hat die erste Kammer nichts bemerkt.

Die zweite Kammer hat erinnert:

Anstatt der Parochialeintheilung würden bei Bildung der Todtenschaubezirke, die Gemeindebezirke zu berücksichtigen sein, wenn die §. 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Abänderung in das Gesetz aufgenommen wird.

Deputationsgutachten: beizutreten, jedoch in der Voraussetzung, daß es der Staatsregierung unbenommen bleibe, durch die Verordnung darauf hinzuweisen, daß auch der Parochialverband gewählt werden könne, wenn es vielleicht die örtlichen Verhältnisse rathsamer machen sollten.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl die Kammer fragen: ob sie unter der von der Deputation hier ausgesproche-

nen Voraussetzung der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Auch zu §. 7 hat die erste Kammer nichts erinnert.

Die zweite Kammer hat die Erinnerung aufgenommen: daß es nicht angemessen sei, daß Männer, welche auf irgend eine Weise den Verdacht auf sich gezogen haben, daß sie sich mit heimlichem Kuriren abgegeben, von der Anstellung als Todtenbeschauer unbedingt ausgeschlossen werden sollen. Es würden daher die angedeuteten Worte wegzulassen sein.

Die Deputation empfiehlt den Beitritt. —

Prinz Johann: Ich bin allerdings der Ansicht, daß Jemand, der sich mit heimlichem Kuriren abgiebt, sich nicht zu einem Todtenbeschauer eignet; aber Jemanden, der bloß verdächtig ist, daß er einmal kurirte, kann man nicht ausschließen, bei der Schwierigkeit, die es ohnedem geben wird, dergleichen Männer zu finden. Nur aus dieser Rücksicht habe ich mich für die zweite Kammer erklärt. Hieße es in der Verordnung, daß er sich dessen schuldig gemacht habe, dann würde ich nichts dagegen sagen.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Antrag auch nur in diesem Sinne von der zweiten Kammer angenommen worden ist. Die jenseitige Deputation hat denselben bei der Berathung ausdrücklich dahin erläutert, daß sie nur die Ausschließung auf bloße Verdachtsgründe habe beseitigt wissen wollen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer unter der jetzt ausgesprochenen Beziehung der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 19 erinnerte die erste Kammer ebenfalls nichts.

Die zweite Kammer hat erinnert:

daß, da durch den Gesetzentwurf das Mandat vom 11. Februar 1792 aufgehoben wurde, die Hinweisung auf §. IV. dieses Mandats um so weniger zu bevormorten sei, als darin eine specielle Anleitung für die Leichenwäscherinnen nicht enthalten sei.

Die Deputation empfiehlt den Beitritt:

Präsident v. Gersdorf: Ob auch die erste Kammer dem beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Zu den §§. 20, 21, 22 und 23 hatte die erste Kammer nichts erinnert.

Die zweite Kammer hat bemerkt:

Nach dem in Betreff der Leichenkammern für das Gesetz beantragten Beschlusse würden diese §§. eine Veränderung erleiden müssen. Jedoch sei es sehr wünschenswerth, daß die Staatsregierung eine Anweisung in das Land ergehen ließe, welche über zweckmäßige Einrichtung der Leichenkammern eine angemessene Belehrung enthielte.

Die Deputation rath den Beitritt an, weil §. 10 angenommen worden ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer fragen: